

§ 0948 ZPO

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten [Daten](#) abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 14 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten [Daten](#) und der Zeitpunkt des Eingangs dieser [Daten](#) sowie die Weiterleitung der eingegangenen [Daten](#) an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen [unverzüglich](#) nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.